

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 104.

Montag, den 14. April.

1834.

Bekanntmachung, die Leipziger Jubiläummesse betreffend.

Die diesjährige Jubiläummesse nimmt ihren Anfang
am 14. d. M.

und endigt sich

am 3. Mai d. J.

Während dieser dreiwöchentlichen Dauer ist auch der Detailhandel aller, aus den Zollvereins-Staaten anher kommenden Verkäufer gestattet: jedoch bewendet es in Ansehung des jüdischen Kleinhandels, wozu auch für diese Messe die Allee vor dem Hällischen Thore längs dem sogenannten Pichhose und dem Georgengarten als Verkaufsplatz angewiesen ist, sowie wegen des Hausirens ohne Unterschied bei der zeitlichen Verfassung.

Uebrigens bleibt außer den hiesigen Messen den Fremden der Verkauf ihrer Waaren allhier nach wie vor verboten. Leipzig, den 12. April 1834.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Friedrich Müller, Stadtrath.

Aufforderung.

Diejenigen Inhaber von Messbuden auf dem Marktplatz allhier, welche ihre Budenplätze für künftige Messen beizubehalten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, Standzettel darüber, so fern solches nicht bereits geschehen, spätestens bis zum

Sechszwanzigsten dieses Monats

auf dem Rathhause allhier in der Einnahmestube sich auszuwirken, indem außerdem über dieselben anderweit verfügt werden wird.

Leipzig, den 9. April 1834.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Friedrich Müller, Stadtrath.

Bekanntmachung.

Dem Handel treibenden Publicum dient hiermit zur Nachricht, daß die unterzeichnete Anstalt bis zu einem gewissen Belang, auch Darlehn zu mäßigen Zinsen auf solche Waaren gewährt, welche auf die Dauer der Verfahrzeit dem Verderben und der Mode nicht leicht unterworfen sind. Darauf Reflectirende belieben sich an den verpflichteten Waarensensal Herrn Joseph Petit, Katharinenstraße Nr. 371, zu wenden.
Das Leibhaus zu Leipzig.

Universitäts-Chronik.

(Monat März.)

Am 1. März hielt der Bacc. jur. und M. Robert Schneider eine öffentliche Vorlesung: de jure succedendi ab intestato ex praeceptis juris Romani tam antiqui, quam novi, um dadurch eine der Bedingungen zu erfüllen, welche, nach neuerer Vorschrift, an das Recht, juristische Vorlesungen auf hiesiger Universität zu halten, geknüpft sind. Er hatte dazu eingeladen durch ein Schriftchen unter dem Titel: Quaestionum de Servio Sulpicio Rufo juris consulto Romano Specimen II.

Am 9. März vertheidigte Julius Hermann Osang, aus Bärenwalde, seine Dissertation: observatio quaedam obstetricia cum commentario, und erhielt darauf die Würde eines Doctors der Medicin und Chirurgie.

Am 21. März vertheidigte F. Aug. Ed. Poppe, aus Dippoldiswalde, seine Schrift, betitelt: collectanea quaedam de vermibus in corpore humano viventibus, worauf er zum Doctor der Medicin und Chirurgie creirt wurde. D. Karl Aug. Kuhl hatte dazu durch ein Program (Quaestionum chirurgicarum Partic. XIII.) eingeladen.